

Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog

Band: 29 (2003)

Heft: 3

Artikel: Pillentesting in der Partyszene : die Haltung des Bundesamts für Gesundheit

Autor: Meili, Bernhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pillentesting in der Partyszene: Die Haltung des Bundesamts für Gesundheit

Die Bedeutung der Prävention nimmt im Rahmen des Vier Säulen Modells der Schweizer Drogenpolitik zu. Ziele der Suchtprävention sind die Vermeidung und Verminderung gesundheitlicher Probleme durch den Drogenkonsum. Dazu gibt es eine Menge möglicher Massnahmen im Bereich der Primär- und Sekundärprävention. Die Prävention kann sich der Tatsache nicht entziehen, dass der Konsum von Drogen in der Schweiz, seien sie nun legal oder illegal, stark verbreitet ist.

BERNHARD MEILI*

Der Konsum von Designerdrogen innerhalb der Partyszene erfordert neuartige Zugänge zur Schadensprävention. Das BAG verfolgt mit Interesse die

* Bernhard Meili ist Leiter der Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention im Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern, Tel. 031 323 87 15, E-Mail: bernhard.meili@bag.admin.ch

Erfahrungen der Pillentest Modelle im In- und Ausland.

Pillentest und Recht

Im Zusammenhang mit dem Aufkommen von Ecstasy (MDMA) wurde das BAG bereits in den neunziger Jahren mit der Frage konfrontiert, ob Pillentests an Partys rechtlich möglich und präventiv zweckmässig seien. Ein im Auftrag des BAG erstelltes Rechtsgutachten¹ kommt zum Schluss, dass Pillentests zulässig sind, weil deren Durchführung vor Ort nicht mit einem Besitzerwerb verbunden ist. Die mit dem Test abgegebene Information muss wahrheitsgetreu über die Risiken Auskunft geben und auch die Empfehlung zur Abstinenz beinhalten. Es darf keinesfalls der Eindruck vermittelt werden, der Drogenkonsum sei unbedenklich oder straffrei. Rechtlich anders ist die Situation, wenn eine öffentliche oder private Organisation Pillen von Konsumierenden erhält, um sie an ein Labor zur Untersuchung weiter zu leiten. Hierzu braucht sowohl das Labor wie auch die Organisation eine Bewilligung des BAG.

Der präventive Nutzen von Pillentests vor Ort

Das von den BefürworterInnen angestrebte Ziel ist die Reduktion von allfälligen negativen Auswirkungen des Pillenkonsums auf die Gesundheit. Dazu sollen die Konsumierenden über die Inhaltsstoffe der Pillen und deren Dosis informiert werden und eine Beratung im Sinne der Risikoverminderung erhalten. Erwünscht ist also eine günstige Beeinflussung des Konsumverhaltens. KritikerInnen dieses Präventionsansatzes argumentieren, dass Pillentests zum Drogenkonsum animieren und die Risiken verharmlosen. Was gilt nun? Eine durch die EU fi-

nanzierte Studie² in den Partyszenen der drei Städte Amsterdam, Hannover und Wien untersuchte die Auswirkungen von Pillentest-Programmen auf das Konsumverhalten und Risikobewusstsein. Aus der Fülle der Ergebnisse seien hier nur einige hervorgehoben: Pillentests werden in der Regel nur von langjährig Konsumierenden in Anspruch genommen. Daraus folgt, dass Pillentests keinen direkten Einfluss auf den Erstkonsum haben können, für die Primärprävention somit unerheblich sind.

Nicht Konsumierende orientieren sich generell eher an anderen Nicht Konsumierenden, während Konsumierende sich für Information und Meinungsbildung an Konsumierenden orientieren. Regelmässige PillentesterInnen halten jedoch die persönliche Beratung bei den Pillentests für glaubwürdiger und die Wichtigkeit ihrer Peergruppe sinkt. Wer Pillen testen lässt, konsumiert nicht mehr als Nicht-TesterInnen. Im Gegenteil: Mit zunehmender Testhäufigkeit reduziert sich der Konsum. Pillentests sind gemäss dieser Studie somit kein Konsumanreiz.

Die Ergebnisse des Pillentests beeinflussen das Konsumverhalten günstig. Bei hohen Dosen bzw. risikoreichen Zusammensetzungen wird auf den Konsum verzichtet oder weniger konsumiert.

Die Haltung des BAG

Das BAG empfiehlt Kantonen und Gemeinden, präventive Massnahmen in der Technoszene zu unterstützen. Dazu gehören Richtlinien zur Organisation von Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen polizeilichen Bewilligungsbehörden, mit Präventionsstellen und mit «Szenenorganisationen» ausgearbeitet werden. Das BAG selber unterstützt seit langem die Produktion und Verbrei-



tung von Informationsmaterialien, so z.B. die Faktenblätter der SFA. Das BAG verfolgt mit Interesse die kantonalen und lokalen Erfahrungen mit Pillentest Modellen. Pillentests können für eine relativ kleine Gruppe von Drogenkonsumierenden eine gewisse Risiko vermindern Wirkung haben, sind aber hinsichtlich ihrer breiteren präventiven Bedeutung unerheblich und sehr teuer. Die tatsächliche Gesundheitsgefährdung ergibt

sich im Einzelfall immer aus einer Kombination von Eigenschaften der Substanz(en), der Befindlichkeit des Konsumenten oder der Konsumentin und des Umfeldes. Die Prävention sollte deshalb in diesem Dreieck von Substanz – Person – Umwelt ansetzen. Pillentests fokussieren auf die Substanz allein. Das BAG sieht seine Rolle eher darin, in Zusammenarbeit mit PartnerInnen aus dem In- und Ausland ein sogenann-

tes Frühwarnsystem aufzubauen, das bei Vorliegen von effektiv bedrohlichen Substanzen oder Konsumformen frühzeitig und Zielgruppen gerecht informieren kann. ■

Fussnoten

- ¹ Seiler, H.-J., 1997: Juristisches Gutachten für das BAG zu Rechtsfragen eines ECSTASY MONITORING; Bern.
- ² Benschop, A.; Rabes, M.; Korf, D.-J., 2003: Pill Testing – Ecstasy Prävention. Amsterdam. Auszug auch auf www.checkyourdrugs.at